

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabengezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“ Veröffentlichung des Entwurfs

Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 05.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des **vorhabengezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“** in der Fassung vom 15.02.2024 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf zu veröffentlichen und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden von Waldflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie vereinzelte Biotopflächen
- im Osten von der Bahnlinie 5800 Schwandorf – Furth im Wald sowie angrenzendem Waldbestand
- im Süden von der Tannenstraße, einer Funk- und Meldeanlage sowie Flächen für die Landwirtschaft
- im Westen von einem Flurweg der mit einem Grünzug von der Bundesautobahn BAB 93 getrennt ist sowie die dahinter gelegene Wohnbebauung im Stadtteil Kronstetten, die ebenfalls durch einen Grünzug von der BAB 93 getrennt ist.

Räumlicher Geltungsbereich:

Für den **räumlichen Geltungsbereich** des **vorhabengezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“** und der **externen Ausgleichsfläche** (9.792 m², erstreckt sich auf die Flurnummer 143 der Gemarkung Kronstetten) sind die beigefügten Übersichtslagepläne, Stand: **15.02.2024, (Maßstab 1:5.000)** maßgebend.

Planungsrechtliche Ausgangslage/Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Schwandorf beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Auf den Fl. Nrn. 134, 135 und 136, Gemarkung Kronstetten soll auf Wunsch des Vorhabenträgers eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich derzeit im Außenbereich, weshalb ein verbindliches Bauleitplanverfahren einzuleiten ist. Für das Vorhaben ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem

Grünordnungsplan aufgestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Zum Verfahrensstand sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Schutzgut / Umweltbe-lange	Art der vorhandenen In-formationen	wesentliche Inhalte
Schutzgut Mensch und Gesundheit (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Erholungsnutzung
Schutzgut Tiere und Pflanzen (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Februar 2023	Kein Vorhandensein von geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder „Natura 2000“, keine biotopkartierten Flächen im Plangebiet vorhanden; derzeit landwirtschaftliche, intensiv genutzte Fläche mit wenig Artenvorkommen; Ergebnis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: keine europäisch geschützten Arten betroffen, Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen in der Planung; Geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
Schutzgut Boden (mittlere Erheblichkeit)	Umweltbericht Kampfmittelrisikoprüfung vom 07.11.2023	Boden mit geringer Ertragsfähigkeit, geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, Böden mit geringem Retentionsvermögen, Keine Existenz von schutzwürdigen Bodenflächen
Schutzgut Fläche (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche, Versiegelung im geringen Umfang
Schutzgut Wasser (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Keine Oberflächengewässer vorhanden, kein Überschwemmungsgebiet, Grundwasser unter 2 m, angrenzender wassersensibler Bereich
Schutzgut Klima und Luft (geringe Erheblichkeit)	Umweltbericht	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zur Wohnbebauung
Schutzgut Landschaft und Erholung (mittlere Erheblichkeit)	Umweltbericht Blendgutachten vom 13.01.2023	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, fehlende landschaftsbildprägende Strukturen im Plangebiet (angrenzende Strukturen: Autobahn, Bahn, Landwirtschaft, Funkmast) Keine Erholungsnutzung im Plangebiet, begrenzte Fernwirkung durch eingegrenzte Lage
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (nicht betroffen)	Umweltbericht	Keine Kultur- bzw. Sachgüter bekannt
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	Umweltbericht	Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt

Veröffentlichung und Beteiligung:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen zum **vorhabengezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“** mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.02.2024 können in der Zeit vom 03.04.2024 bis einschließlich 15.05.2024 auf der **Homepage der Großen Kreisstadt Schwandorf** unter:

- www.schwandorf.de | *Wirtschaft & Bauen* | *Planen und Bauen aktuell* -

oder über das zentrale Landesportal

- www.bauleitplanung.bayern.de -

eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Verfahrensunterlagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der **Großen Kreisstadt Schwandorf im Rathaus, beim Sachgebiet Stadtplanung, Westflügel, Erdgeschoss Ebene -1, Schaukasten beim Aufzug, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanverfahren@schwandorf.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch postalisch oder mündlich zur Niederschrift abgeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Große Kreisstadt Schwandorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, können Sie sich auch unter 09431 / 45-0 oder per E-Mail unter stadtplanung@schwandorf.de anmelden.

Für Fragen und zur Erläuterung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen telefonisch unter 09431 / 45-208 oder 09431 /45-266 zur Verfügung.

Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Normen werden bei der Großen Kreisstadt Schwandorf/Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schwandorf, 20.03.2024
Große Kreisstadt Schwandorf



Andreas Feller
Oberbürgermeister



Allgemeine Dienststunden:

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr